



universität  
wien

# MASTER-THESIS

Titel der Master-Thesis

Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten  
bei Ghostwriter-Verträgen

Verfasser

Mag. iur. Mag. phil. Sebastian Brehm

angestrebter akademischer Grad

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2015

Universitätslehrgang: Informations- und Medienrecht

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 992 942

Betreuer: emer. o. Univ.-Prof. Dr. Richard Potz



# Inhalt

I. Ghostwriting .....	1
1. Definition .....	2
2. Erscheinungsformen.....	4
a) Nach Art des Werkes .....	4
b) Nach Art der Rechtsbeziehung zum Vertragspartner .....	5
II. Allgemeine Zulässigkeit von Ghostwriting .....	7
1. Verstoß gegen studienrechtliche Bestimmungen .....	7
2. Verstoß gegen das Verbot irreführender Geschäftspraktiken .....	9
3. Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen.....	12
III. Spezifische Probleme bei der Gestaltung von Ghostwriter-Verträgen .....	14
1. Interessen der Vertragsparteien.....	14
2. Charakterisierung eines Ghostwriter-Vertrages .....	16
3. Inhalte.....	17
a) Grundpflichten .....	17
b) „Ghostwriter-Abrede“ .....	18
c) Streitschlichtungsklausel.....	28
4. Miturheberschaft zwischen Ghostwriter und seinem Vertragspartner.....	31
IV. Fazit.....	32
Literaturverzeichnis.....	33
Zusammenfassung .....	36



# I. Ghostwriting

Dem Phänomen des Ghostwriters – der diskret „im Verborgenen“<sup>1</sup> für einen anderen ein Werk verfasst – kommt in der Praxis nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.<sup>2</sup> Seine „Unsichtbarkeit“<sup>3</sup> bedeutet aber natürlich nicht, dass er sich in einem rechtsfreien Raum befindet, im Gegenteil: Obwohl er jemand anderen als Schöpfer angibt, ist er zumindest Miturheber des von ihm geschaffenen Werkes und genießt dementsprechenden Schutz.<sup>4</sup>

In der vorliegenden Arbeit erfolgt eine Darstellung der Gestaltungsmöglichkeiten bei Ghostwriter-Verträgen. Das umfasst einerseits die Untersuchung, inwiefern Einschränkungen der Privatautonomie durch zwingende Vorschriften des Urheber-, Wettbewerbs-, Studien- und Strafrechts bestehen. Andererseits werden Überlegungen angestellt, wie weit in den Fällen zulässigen Ghostwritings durch geschickte Vertragsgestaltung mögliche Konfliktfälle, welche sich aus den Besonderheiten des Phänomens ergeben, vermieden oder reduziert werden können.

Dabei wird aufgrund der Tatsache, dass in Österreich durch die mit Ghostwriting verbundenen Diskretion keine nennenswerte Judikatur und nur wenig einschlägige Literatur existiert die deutsche Rechtslage mit einbezogen und untersucht, inwieweit die dortigen Lösungsansätze auch in Österreich von Bedeutung sein könnten.

Im Rahmen der Arbeit wird vereinfachend nur auf den Hauptanwendungsfall des literarischen Ghostwritings Bezug genommen. Die gewonnenen Erkenntnisse lassen sich im Wesentlichen auch auf „Ghostpainter“ oder „Ghostcomposer“<sup>5</sup> übertragen, eine gesonderte Untersuchung dieser soll aus Gründen der Übersichtlichkeit außer Betracht bleiben.

---

<sup>1</sup> *Groh*, GRUR 2012, 870.

<sup>2</sup> Vgl. zB von *Planta*, Ghostwriter, 1; *Groh*, GRUR 2012, 870.

<sup>3</sup> *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, 1.

<sup>4</sup> *Loewenheim* in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht<sup>4</sup> § 7 UrhG Rz 4.

<sup>5</sup> *Rehbinder* in FS Pedrazzini, 652.

# 1. Definition

Obwohl der Begriff des Ghostwriters in der einschlägigen Literatur nicht einheitlich definiert wird,<sup>6</sup> lassen sich drei für diese Form künstlerischer Tätigkeit charakteristische Merkmale herausarbeiten,<sup>7</sup> welche sich im Kernstück des Ghostwriter-Vertrages – der „Ghostwriter-Abrede“<sup>8</sup> – widerspiegeln:

## **Namentliche Zuordnung des Werkes auf einen anderen:**

Der Ghostwriter ist zumindest Mit- oder Teilurheber an einem urheberrechtlich geschütztem Werk der Literatur,<sup>9</sup> welches er entweder bereits geschaffen hat oder auf Bestellung eines anderen schaffen soll. Das Werk wird allerdings nicht unter dem Namen seines Schöpfers, sondern unter dem Namen des Vertragspartners oder einem von diesem gewählten Pseudonym veröffentlicht. Dies geschieht auf ausdrücklichen Wunsch oder zumindest mit Einwilligung des Namensträgers, weswegen kein unbefugter Namensgebrauch nach § 43 ABGB<sup>10</sup> vorliegt.

In engem Zusammenhang mit der namentlichen Zuordnung des Werkes auf einen zumindest nicht alleinigen Urheber steht die Pflicht des Ghostwriters, jede Änderung der Urheberbezeichnung ohne Zustimmung seines Vertragspartners zu unterlassen sowie eine Verschwiegenheitsverpflichtung über die wahre Urheberschaft.

## **Arbeit nach stilistischen Vorgaben und dem Vorstellungsgehalt des Namensträgers:**

Der Vertragspartner<sup>11</sup> entscheidet im Wesentlichen allein über Stil und Inhalt des zu schaffenden Werkes. Die Arbeit muss seinen Vorstellungen, Meinungen und Ansichten entsprechen. So muss der Ghostwriter etwa beim Verfassen einer politischen Rede den politischen Standort des als Urheber bezeichneten beachten, sich bei einer

---

<sup>6</sup> Vgl. von Planta, Ghostwriter, 2 ff; Stolz, Der Ghostwriter im deutschen Recht, 1 ff; Krakies in Berger/Wündisch, Urhebervertragsrecht, 490.

<sup>7</sup> Stolz, Der Ghostwriter im deutschen Recht, 3.

<sup>8</sup> Vgl. Kapitel III. 3. b).

<sup>9</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht<sup>6</sup>, 157 f; siehe zum urheberrechtlichen Werkbegriff Walter, Österreichisches Urheberrecht, 55 ff.

<sup>10</sup> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie, JGS 1811/946 idF BGBI I 2015/87.

<sup>11</sup> Unter dem Begriff des „Vertragspartner“ ist in der vorliegenden Arbeit immer der Vertragspartner des Ghostwriters zu verstehen (in der einschlägigen Literatur auch „Auftraggeber“ oder „Besteller“ genannt). Dieser kann, muss aber nicht mit dem „Namensträger“ übereinstimmen, unter dessen Namen das Werk veröffentlicht wird.

„Autobiographie“ an die wahren Gegebenheiten halten und bei trivilliterarischen Werken die vom Vertragspartner vorgegebenen Charaktere und Handlungsstränge einbauen.<sup>12</sup> Je nach Intensität der Vorgaben durch den Vertragspartner oder den Namensträger kann es zu einer Mit- oder Teilurheberschaft seinerseits kommen. Erreichen die Vorgaben eigenständigen Werkcharakter, liegt seitens des Ghostwriters eine Bearbeitung gemäß § 5 UrhG<sup>13</sup> vor.

### **Subjektiv fremdorientiertes geistiges Schaffen auf den Namensträger hin:**

Die besondere Kunst des Ghostwriters besteht darin, sich in Bezug auf Schreibweise, Fähigkeiten und Wissensstand am Namensträger zu orientieren und ein qualitativ zwar hochwertiges, jedoch dem Namensträger dennoch zuzutrauendes Werk zu schaffen. Dazu bedarf es eingehender Auseinandersetzung mit dem bisherigen Schaffen und intensiver Korrespondenz mit der Person, die als Urheber bezeichnet wird.

Da der Ghostwriter über den Namen auf seinem Werk nicht frei verfügen kann, handelt es sich nicht nur um ein bloßes Pseudonym des Urhebers. Der Unterschied zu Auftragsarbeit oder angeregter Arbeit liegt vor allem darin, dass der Vertragspartner auch die Namensträgereigenschaft für sich in Anspruch nehmen will. Außerdem ist zu beachten, dass es sich bei Ghostwriting weder um ein Plagiat noch um ein untergeschobenes Werk handelt, da sowohl der Ghostwriter in die Verwendung seiner Schöpfung durch den Vertragspartner, als auch der Namensträger in den Gebrauch seines Namens durch den Ghostwriter vertraglich einwilligt.<sup>14</sup>

Es ist nicht notwendig, dass alle drei Merkmale in jedem Fall vorliegen müssen.<sup>15</sup> So spielt die Notwendigkeit der Fremdorientiertheit vor allem bei kleineren Arbeiten eine untergeordnete Rolle. Ebenso kann man nicht von fremdorientiertem Schaffen ausgehen, wenn das Werk bei Vertragsschluss bereits vorliegt. In diesem Fall beschränkt sich das Ghostwriting rein auf die namentliche Zuordnung des Werkes auf eine vom Urheber in der Regel verschiedene Person.<sup>16</sup>

---

<sup>12</sup> *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, 2.

<sup>13</sup> Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte, BGBl 1936/111 idF BGBl I 2015/99.

<sup>14</sup> Vgl *von Planta*, Ghostwriter, 9 ff; *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, 3 f.

<sup>15</sup> Vgl *von Planta*, Ghostwriter, 2 ff, die eine vergleichsweise weitere Definition vertritt.

<sup>16</sup> Vgl *Groh*, GRUR 2012, 870, der das Anbieten vor Vertragsschluss geschaffener Werke nicht als Ghostwriting im engeren Sinn ansieht; aA zB *Rehbinder* in FS Pedrazzini, 652.

## 2. Erscheinungsformen

Das Phänomen des Ghostwritings findet sich in der Praxis in einer Vielfalt von faktischen und rechtlichen Erscheinungsformen. Je nach Art des Werkes und der Beziehung zwischen dem Ghostwriter und seinem Vertragspartner ergeben sich Unterschiede in der Gestaltung des Vertrages sowie dessen allgemeiner rechtlicher Zulässigkeit.

### a) Nach Art des Werkes

Vereinfacht dargestellt lassen sich Ghostwriter nach der Art des zu schaffenden Werkes in wissenschaftliche, politische und sonstige literarische Ghostwriter einteilen.

Wissenschaftliches Ghostwriting findet sich in nahezu allen Fachbereichen, wobei die Nachfrage vor allem in der Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Pädagogik und den Sozialwissenschaften groß ist.<sup>17</sup> Dabei lassen sich zwei Fallgruppen feststellen: So sind Wissenschaftler etwa im universitären Betrieb vor allem aus Zeitmangel auf die Unterstützung von Assistenten und sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeitern angewiesen. Deren Beitrag bei der Ausarbeitung verschiedenster Arten wissenschaftlicher Publikationen ist unter Umständen als Miturheberschaft iSd § 11 UrhG zu qualifizieren. Erfolgt dennoch keine namentliche Nennung, liegt ein Fall von Ghostwriting vor.<sup>18</sup>

Daneben besteht im Bereich des schulischen und vor allem universitären Ausbildungsbetriebes die – studienrechtlich zumeist unzulässige,<sup>19</sup> jedoch nicht seltene<sup>20</sup> – Möglichkeit, dass sich jemand eines Ghostwriters bedient um eine im Rahmen des Studiums anzufertigende Arbeit in seinem Namen zu verfassen.<sup>21</sup>

---

<sup>17</sup> Groh, GRUR 2012, 870 mwN.

<sup>18</sup> Vgl. von Planta, Ghostwriter, 8.

<sup>19</sup> Siehe Kapitel II.1.

<sup>20</sup> So werden Schätzungen zufolge ein bis drei Prozent der in Deutschland eingereichten Dissertationen von Ghostwritern verfasst; Groh, GRUR 2012, 871.

<sup>21</sup> Zahlreiche Ghostwriting-Agenturen sind auf diesen Anwendungsbereich spezialisiert, so zB „Acad write“, <https://www.acad-write.com/> [zuletzt abgerufen am 03.09.2015] oder „Ghostwriter.nu“, <https://www.ghostwriter.nu/> [zuletzt abgerufen am 03.09.2015].

Der politische Ghostwriter verfasst für Politiker oder sonstige Führungskräfte im weitesten Sinn Reden und sonstige Berichte. Je nach Wichtigkeit des anzufertigenden Textes wird mit seiner formellen und inhaltlichen Ausarbeitung unter Umständen auch eine größere Gruppe beauftragt.<sup>22</sup>

Neben den genannten Bereichen treten Ghostwriter auch als Verfasser sonstiger Literatur auf, wie etwa von Sachbüchern, Biographien berühmter Persönlichkeiten oder von Trivialliteratur.<sup>23</sup> Dahinter kann einerseits der Gedanke stehen, dass sich der Name einer berühmten Persönlichkeit gezielt zur Vermarktung eines Werkes verwenden lässt,<sup>24</sup> andererseits ist der als Autor Genannte oft mangels schriftstellerischer Fähigkeiten oder aus sonstigen Gründen<sup>25</sup> nicht in der Lage, das von ihm verlangte Werk in der zur Verfügung gestellten Zeit herzustellen.

## **b) Nach Art der Rechtsbeziehung zum Vertragspartner**

Neben der faktischen Kategorisierung nach Art des Werkes kann man die Formen von Ghostwriting auch nach rechtlichen Aspekten einteilen. Liegt das Werk bei Vertragsschluss bereits vor, stehen veräußerungsvertragliche Elemente im Vordergrund. Ist das nicht der Fall, kann man je nach Rechtsbeziehung zum Vertragspartner zwischen abhängigen und unabhängigen Ghostwritern unterscheiden.

Ersterer steht mit dem Vertragspartner in einem durch persönliche Abhängigkeit geprägten Arbeitsverhältnis, dessen Inhalt (unter anderem) die Schaffung urheberrechtlich geschützter Werke im Namen des Arbeitgebers ist.<sup>26</sup> Er unterliegt als Arbeitnehmer im Sinne persönlicher Abhängigkeit der funktionellen Autorität des Arbeitgebers. Dazu zählt insbesondere auch ein mehr oder weniger stark ausgeprägtes

---

<sup>22</sup> So haben etwa an einem Bericht *John F. Kennedys* zur Lage der Nation bis zu 50 Ghostwriter mitgewirkt; siehe *von Planta*, Ghostwriter, 6, FN 14.

<sup>23</sup> Vgl *von Planta*, Ghostwriter, 6 ff; *Rehbinder* in FS Pedrazzini, 651; *Groh*, GRUR 2012, 870 f mwN.

<sup>24</sup> Beispiele sind etwa die alleinige Nennung von *Alexandre Dumas* auf dem von ihm gemeinsam mit *Auguste Maquet* verfassten „Der Graf von Monte Christo“ oder *Daniel Defoe*, der anlässlich der Exekution prominenter Verbrecher seiner Zeit deren „Autobiographien“ ausarbeitete; siehe *von Planta*, Ghostwriter, 7 FN 18; *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, 1.

<sup>25</sup> Vgl *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, 1 f.

<sup>26</sup> Vgl *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, 8 ff, der auch auf die Sonderfälle des beamteten Ghostwriters sowie im Besonderen auf wissenschaftliche Assistenten eingeht.

sachliches und persönliches Weisungsrecht,<sup>27</sup> welches die im Arbeitsvertrag gattungsmäßig umschriebenen Aufgaben konkretisiert. Der Ghostwriter kann sich gegen Weisungen des Arbeitgebers nicht auf die Grundrechte auf Kunst- (Art 17a StGG) beziehungsweise Meinungsäußerungsfreiheit (Art 10 EMRK) berufen.<sup>28</sup>

Der unabhängige Ghostwriter verpflichtet sich in der Regel nur einmalig auf werkvertraglicher Basis zur Schaffung eines Werkes. Dabei ist er vom Besteller persönlich unabhängig; er erbringt den von diesem im Vertrag konkret definierten Erfolg durch weitgehend selbstbestimmte Arbeit, nach eigenem Plan und mit eigenen Mitteln.<sup>29</sup> Diese Selbstbestimmung kann allerdings dadurch eingeschränkt werden, dass der – etwa aufgrund besonderer Qualifikationen – ausgewählte Ghostwriter sich bei Herstellung des Werkes nicht vertreten lassen darf.

---

<sup>27</sup> Schrammel in Marhold/Burgstaller/Preyer, AngG §1 Rz 6 ff; von Planta, Ghostwriter, 58 f.

<sup>28</sup> Vgl Stolz, Der Ghostwriter im deutschen Recht, 9 f.

<sup>29</sup> Schrammel in Marhold/Burgstaller/Preyer, AngG §1 Rz 18 ff; von Planta, Ghostwriter, 60.

## II. Allgemeine Zulässigkeit von Ghostwriting

Vor der konkreten Untersuchung, wie Regelungen in einem Ghostwriter-Vertrag konkret auszugestalten sind, um einerseits mögliche Sittenwidrigkeit auszuschließen und andererseits die Interessen beider Parteien möglichst umfassend zu bedienen, ist zu klären, in welchen Fällen rechtmäßiges Ghostwriting generell denkbar ist.

Die Unzulässigkeit des Ghostwriter-Vertrages kann sich aus studien-, wettbewerbs- sowie strafrechtlichen Bestimmungen ergeben. Die Rechtsfolgen der jeweiligen Verstöße sind vielfältig, sie reichen von Geld- und Freiheitsstrafen über drohende Unterlassungsansprüche bis hin zum drohenden Verlust eines akademischen Grades.

Daneben ist denkbar, dass der Namensträger durch das Hinzuziehen eines Ghostwriters möglicherweise gegen eine eigene vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten zur persönlichen Schaffung eines Werkes verstößt. In diesem Fall drohen ihm Schadenersatzpflichten aus Verletzung des vertraglichen Schuldverhältnisses sowie gegebenenfalls eine Konventionalstrafe.

### 1. Verstoß gegen studienrechtliche Bestimmungen

Jene Fallgruppe des akademischen Ghostwritings, bei der im Namen eines anderen eine akademische Abschlussarbeit (Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen) verfasst wird, verstößt gegen studienrechtliche Bestimmungen, welche sich aus dem Gesetz, der Satzung der einzelnen Universitäten, einzelnen Studiencurricula sowie sonstigen Richtlinien des zuständigen Universitätsorgans ergeben.

So finden sich bereits in den Begriffsdefinitionen der akademischen Abschlussarbeiten in § 51 Abs 2 Z 7, 8 und 13 UG 2002<sup>30</sup> die „Eigen-“, beziehungsweise „Selbstständigkeit“ sowie bei Diplom- und Masterarbeiten „methodisch vertretbare Bearbeitung“ als

---

<sup>30</sup> Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien, BGBl I 2002/120 idF BGBl I 2015/21.

notwendige Charakteristika. In weiterer Folge hält als Beispiel § 18 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien sowie auch § 22 des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien fest, dass bei Verfassen der Abschlussarbeiten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten sind.<sup>31</sup>

Diese Regeln werden in einer Richtlinie des Rektorats konkretisiert.<sup>32</sup> Nach § 4 Z 2 lit c betreffender Richtlinie gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten die „Anmaßung oder Hinnahme unbegründeter wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft“. Dies ist bei Ghostwriting zweifellos gegeben. Unter Umständen könnte auch die Fallgruppe des § 4 Z 2 lit b vorliegen, welche die „Ausbeutung fremder Forschungsansätze und Ideen“ betrifft.

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis korrelieren zwar teilweise mit den Regeln des Urheberrechts,<sup>33</sup> sind aber nicht mit diesen gleichzusetzen. Das UrhG ist bei akademischen Abschlussarbeiten nach den §§ 80 Abs 2, 81 Abs 4 und 82 Abs 2 UG 2002 ausdrücklich zu beachten,<sup>34</sup> in Zusammenhang mit der allgemeinen Zulässigkeit von Ghostwriting aber regelmäßig unproblematisch. In der Regel liegt eine umfassende Einwilligung des Urhebers in die Verwertung durch den Namensträger vor.<sup>35</sup>

Als Konsequenzen von Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten kommen insbesondere die Nichtigerklärung von Beurteilungen nach § 74 Abs 2 UG 2002 sowie in weiterer Folge der Widerruf des akademischen Grades (§ 89 UG 2002) in Frage, wenn sich nachträglich ergibt, dass dieser insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.<sup>36</sup>

---

<sup>31</sup> Zur Satzung: <http://satzung.univie.ac.at/studienrecht/> [zuletzt abgerufen am 03.09.2015]; zum Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften: Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr 202 vom 2. 6. 2006 idgF.

<sup>32</sup> Mitteilungsblatt der Universität Wien, 15. Stück, Nr 112 vom 31. 1. 2006.

<sup>33</sup> Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis konkretisieren tlw urheberrechtliche Regelungen (zB im Zitatrecht) und sehen zusätzliche Wohlverhaltensregeln und Wahrheitspflichten vor; zur Natur der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vgl *Löwer*, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zwischen Ethik und Hochschulrecht, in *Dreier/Ohly*, Plagiate, 51 ff.

<sup>34</sup> Vgl *Perthold-Stoitzner*, UG 2002<sup>2</sup> § 81 Rz 7.

<sup>35</sup> Zu möglichen Problematiken bezüglich des Umfangs der Einwilligung vgl Kapitel III. 3. b).

<sup>36</sup> Vgl *Perthold-Stoitzner* in *Mayer*, UG 2002<sup>2</sup> §§74, 89.

## 2. Verstoß gegen das Verbot irreführender Geschäftspraktiken

In besonderen Fällen ist es denkbar, dass bei der Verwendung eines Ghostwriters ein Verstoß gegen das Verbot irreführender Geschäftspraktiken nach § 2 UWG<sup>37</sup> vorliegen kann.<sup>38</sup> Demnach können die zivilrechtlichen Ansprüche nach §§ 14 ff UWG geltend gemacht werden, wenn eine Geschäftspraktik<sup>39</sup> irreführend ist, womit gemeint ist, dass sie unrichtige Angaben enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer bezüglich des Produktes über zumindest einen der darauffolgend aufgezählten Punkte derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Bei der Nennung eines anderen als Urheber des Werkes liegt eine objektiv unwahre Angabe über ein wesentliches Merkmal des Produkts vor, bei der die Täuschungseignung durch die bloße Abweichung vom sachlich Richtigen indiziert wird.<sup>40</sup> Zu beachten ist allerdings, dass Irreführung dabei nur vorliegt, wenn die angesprochenen Verkehrskreise fälschlicherweise von der Richtigkeit der falschen Angabe ausgehen.<sup>41</sup> So ist im konkreten Fall zu prüfen, ob der Durchschnittsverbraucher<sup>42</sup> annimmt, dass das Werk von der als Urheber genannten Person stammt. Dies wird unter Umständen zu verneinen sein, so etwa bei politischen Reden oder manchen Biographien berühmter Persönlichkeiten.

In weiterer Folge ist eine Relevanzprüfung durchzuführen. Dabei ist zu klären, ob die Marktteilnehmer durch die konkrete Geschäftspraktik zum Treffen geschäftlicher Entscheidung veranlasst werden, die sie bei Kenntnis der wahren Umstände nicht

---

<sup>37</sup> Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl 1984/448 idF BGBl I 2015/49.

<sup>38</sup> Vgl zur deutschen Rechtslage *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, 73.

<sup>39</sup> Unter „Geschäftspraktik“ iSd UWG versteht man gemäß §1 Abs 4 Z 2 eine „Handlung [...], die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts zusammenhängt“. Das Anführen einer bestimmten Person als Urheber ist davon zweifellos erfasst.

<sup>40</sup> *Appl/Anderl* in *Wiebe/Kodek*, UWG<sup>2</sup> § 2 Rz 41.

<sup>41</sup> *Appl* in *Wiebe*, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 290.

<sup>42</sup> Im Gegensatz zum ursprünglichen Zweck des Irreführungstatbestandes, nachdem der Schutz der Kunden bloß als „erwünschter Reflex“ angesehen wurde, ist nun iSd „Lehre von der Schutzzwecktrias“ neben den Mitbewerbern und der Allgemeinheit auch der Verbraucher Schutzobjekt des § 2 UWG; *Appl* in *Wiebe*, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 288 f; vgl zur Entwicklung des Verbraucherleitbildes im Wettbewerbsrecht *Appl/Anderl* in *Wiebe/Kodek*, UWG<sup>2</sup> § 2 Rz 60 ff.

getroffen hätten.<sup>43</sup> Diese Kausalität kann gegeben sein, wenn mit dem als Urheber Genannten besondere Vorstellungen hinsichtlich der Qualität seines Schaffens verbunden werden, oder sonstige Umstände in seiner Person<sup>44</sup> vorliegen, welche für die angesprochenen Verkehrskreise einen besonderen Kaufanreiz bieten.

Zuletzt wird im Rahmen der Fallprüfung innerhalb des Irreführungstatbestandes eine Erheblichkeit der Irreführung verlangt, wodurch reine Bagatellfälle ausgeschlossen werden sollen.<sup>45</sup> Die hierbei verlangte wesentliche Beeinträchtigung des Treffens einer informierten Entscheidung ist bei positiver Relevanzprüfung, der bereits eine spezifische Erheblichkeitsprüfung innewohnt,<sup>46</sup> regelmäßig gegeben.

Im Einzelfall ist es möglich, dass sich die Verbindung des Werkes mit einer mit bestimmten Eigenschaften konnotierten Person unter den Tatbestand des Z 13<sup>47</sup> aus der „Schwarzen Liste“ im Anhang des UWG subsumieren lässt. Gemäß diesem ist „die Werbung für ein Produkt, das einem Produkt eines bestimmten Herstellers ähnlich ist, in einer Weise, die den Umworbenen absichtlich dazu verleitet, zu glauben, das Produkt sei von jenem Hersteller hergestellt worden, obwohl dies nicht der Fall ist“ jedenfalls irreführend und damit per se verboten. Schafft der Ghostwriter ein Werk, das der bisherigen Arbeit des Namensträgers ähnelt<sup>48</sup> und täuscht er durch die Veröffentlichung unter einem fremden Namen (= Werbung<sup>49</sup>) absichtlich über dessen Herkunft, erfüllt er den Tatbestand der Z 13. In dem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass die absoluten Verbote der Schwarzen Liste jedenfalls eng auszulegen sind<sup>50</sup>

Liegt ein Verstoß gegen das Verbot irreführender Geschäftspraktiken vor, können die Betroffenen grundsätzlich die zivilrechtlichen Sanktionen nach § 14 ff UWG geltend machen und bei wissentlicher Irreführung nach § 4 UWG Privatanklage erheben. Zu

---

<sup>43</sup> *Appl/Anderl in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> § 2 Rz 43.*

<sup>44</sup> So kann die Vorstellung, eine prominente Person habe seine Autobiographie selbst verfasst Kunden unter Umständen dazu veranlassen, das betreffende Buch zu kaufen.

<sup>45</sup> *Appl in Wiebe, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 251 f.*

<sup>46</sup> *Appl/Anderl in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> § 2 Rz 44.*

<sup>47</sup> *Appl/Anderl in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> Anhang zu § 2 Rz 144 ff.*

<sup>48</sup> Bzgl der Ähnlichkeit ist kein allzu strenger Maßstab anzulegen; vgl *Appl/Anderl in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> Anhang zu § 2 Rz 149.*

<sup>49</sup> Vgl Art 2 Z 1 IrreführungsRL, RL 84/450/EWG.

<sup>50</sup> *Appl/Anderl in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> Anhang zu § 2 Rz 11.*

beachten ist allerdings, dass die individuelle Klagebefugnis von Verbrauchern nach UWG höchst umstritten ist.<sup>51</sup>

In jedem Fall besteht für Verbraucher die Möglichkeit der Verbandsklage durch Verbraucherschutzverbände. Daneben steht Ihnen aber bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Vertragsanfechtung wegen Irrtums, Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz aus culpa in contrahendo sowie die Geltendmachung etwaiger Rücktrittsrechte offen.<sup>52</sup> Dabei kommt es zur Konfrontation mit zahlreichen weiteren Fragestellungen: So stellt sich zum Beispiel bei Gewährleistung die Frage, ob die Nichturheberschaft des Namensträgers als Sachmangel zu qualifizieren ist<sup>53</sup> und ist in Zusammenhang mit culpa in contrahendo die Reichweite der jeweiligen Aufklärungs-, Schutz- und Sorgfaltspflichten zu klären.<sup>54</sup>

Die zusätzlich bestehenden Möglichkeiten sind für den Betroffenen insofern von Bedeutung, als im Wettbewerbsrecht die Beweislast selbst bei bestehender Aktivlegitimation eine große Hürde für die Geltendmachung von Ansprüchen darstellt. Grundsätzlich hat der Kläger die Tatsachengrundlagen zu beweisen, aus denen sich die Unlauterkeit der Handlung des Beklagten ergibt. In Wettbewerbssachen ergibt sich für ihn insofern eine Erleichterung, als hier Indizienbeweisen große Bedeutung zukommt.<sup>55</sup> Trotz alledem kann der Beweis hinsichtlich der Kausalität der Urheberbezeichnung für seine Kaufentscheidung vor allem bei geringerer Bekanntheit des Autors Schwierigkeiten bereiten. Die Beweislastumkehr nach § 1 Abs 5 UWG,<sup>56</sup> wonach der Unternehmer unter Umständen die Richtigkeit der von ihm behaupteten Tatsache beweisen muss, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, da die Unrichtigkeit der Urheberbezeichnung in diesen Fällen regelmäßig nicht Streitgegenständlich sein wird.

---

<sup>51</sup> *Krutzler*, Schadenersatz im Lauterkeitsrecht, 63 ff.

<sup>52</sup> Vgl idZ *Schack*, Kunst und Recht, 152 ff

<sup>53</sup> Bejahend *Schack*, Kunst und Recht, 157.

<sup>54</sup> Vgl *Welser*, Bürgerliches Recht II<sup>13</sup>, 16 ff;

<sup>55</sup> *Burgstaller/Handig/Heidinger/Schmid/Wiebe* in *Wiebe/Kodek*, UWG<sup>2</sup> § 1 Rz 219.

<sup>56</sup> Vgl *Burgstaller/Handig/Heidinger/Schmid/Wiebe* in *Wiebe/Kodek*, UWG<sup>2</sup> § 1 Rz 220 ff.

### 3. Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen

Neben der möglichen Unzulässigkeit aufgrund studien- oder wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen ist auch die Strafrechtswidrigkeit von Ghostwriting denkbar. Diese wird allerdings nur in seltenen Fällen gegeben sein.

#### **IdR keine Strafbarkeit wegen Täuschung (§ 108 StGB<sup>57</sup>) oder Betrugs (§ 146 StGB):**

Die bei beiden Delikten verlangte Täuschung über Tatsachen liegt bei Veröffentlichung des Werkes unter Angabe des Nichturhebers vor, wenn für den Getäuschten die Unrichtigkeit der Angabe nicht offensichtlich sein musste. Auch führt die Täuschung zu einem Irrtum, einer Fehlvorstellung von der Wirklichkeit. Allerdings scheitert eine Strafbarkeit nach genannten Delikten einerseits an der zumeist nicht vorhandenen Schädigung, andererseits liegt die verlangte Absichtlichkeit der Schädigung beziehungsweise der Bereicherungsvorsatz bei § 146 StGB in der Regel nicht vor. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist denkbar, dass durch Ghostwriting die Tatbestände der Täuschung oder des Betrugs erfüllt sind.<sup>58</sup>

#### **Keine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung (§ 223 StGB):**

Schriftliche Abschlussarbeiten sind regelmäßig als Urkunden iSd § 74 Abs 1 Z 7 zu qualifizieren, da es sich um eine schriftliche Gedankenerklärung handelt, die rechtserheblich ist und den Aussteller erkennbar ist.<sup>59</sup> Als „Falsch“ im Sinne von „unecht“ gilt die Urkunde, wenn scheinbarer und wirklicher Aussteller nicht übereinstimmen.<sup>60</sup> Allerdings muss der Aussteller nicht mit dem wahren Urheber der Urkunde übereinstimmen. Auch Fertigung einer Urkunde unter fremden Namen ist möglich, sofern sie mit zumindest konkludenter Ermächtigung des Namensträgers

---

<sup>57</sup> Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl 1974/60 idF BGBl I 2015/113.

<sup>58</sup> Vgl zur deutschen Rechtslage *Rohe*, Juristische Untersuchung des wissenschaftlichen und akademischen Ghostwritings, 6, wonach etwa Betrug vorläge, wenn der Text vom Namensträger als akademische Pflichtschrift für die Berufung in ein Beamtenverhältnis verwendet wird und die akademische Qualifikation eine unverzichtbare Voraussetzung für die Einstellung ist.

<sup>59</sup> *Jerabek/Reindl-Krauskopf/Schroll* in *Höpfel/Ratz*, StGB § 74 Rz 50.

<sup>60</sup> Vgl *Kienapfel/Schroll* in *Höpfel/Ratz*, StGB § 223 Rz 168 ff.

geschieht.<sup>61</sup> Urkundenfälschung scheidet folglich aus; da der Inhalt unrichtig ist, liegt lediglich eine straflose schriftliche Lüge vor.<sup>62</sup>

**Keine Strafbarkeit wegen Urheberrechtsverletzung (§§ 86 Abs 1 iVm 91 Abs 1 UrhG):**

Strafbarkeit nach dem Privatanklagedelikt des § 91 Abs 1 UrhG kommt unter anderem bei unbefugter Verwertung eines literarischen Werkes in Betracht. Da der Ghostwriter als wahrer Urheber allerdings ausdrücklich in die Verwertung einwilligt, liegt keine strafrechtswidrige Urheberrechtsverletzung vor.<sup>63</sup>

Nach deutscher Rechtslage ist bezüglich wissenschaftlicher Abschlussarbeiten Strafbarkeit wegen falscher eidesstattlicher Versicherung (§ 156 dStGB) denkbar, wenn vor der Hochschule, als einer zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständigen Behörde, eine solche falsch abgegeben wird.<sup>64</sup> In Österreich existiert keine vergleichbare strafrechtliche Regelung.

---

<sup>61</sup> ZB OGH 15 Os 54/99; *Kienapfel/Schroll* in *Höpfel/Ratz*, StGB § 223 Rz 182 ff.

<sup>62</sup> *Kienapfel/Schroll* in *Höpfel/Ratz*, StGB § 223 Rz 158 ff; vgl auch *Rohe*, Juristische Untersuchung des wissenschaftlichen und akademischen Ghostwritings, 7.

<sup>63</sup> Vgl *Rohe*, Juristische Untersuchung des wissenschaftlichen und akademischen Ghostwritings, 7.

<sup>64</sup> Vgl *Rohe*, Juristische Untersuchung des wissenschaftlichen und akademischen Ghostwritings, 6 f.

# III. Spezifische Probleme bei der Gestaltung von Ghostwriter-Verträgen

Handelt es sich um einen Fall von Ghostwriting, der nicht aus in Kapitel II angeführten Gründen unzulässig ist, stellt sich die Frage, was ein diesbezüglicher Vertrag konkret regeln kann, soll und darf.

Dabei sind zunächst die Interessen der Vertragsparteien festzustellen. Anschließend sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu klären; je nach den konkreten Umständen finden sich Elemente verschiedener Vertragstypen, die den besonderen Anforderungen entsprechend ausgestaltet und ergänzt werden. In dem Zusammenhang besteht die besondere Schwierigkeit darin, die Sitten- und Gesetzwidrigkeit der Regelungen zu vermeiden, vor allem da es bei Ghostwriting zu unvermeidbaren Kollisionen mit zwingenden Vorschriften des Urheberrechts kommt.

## 1. Interessen der Vertragsparteien

Welche Interessen der Vertragspartner des Ghostwriters, unter dessen Namen das Werk gegebenenfalls erscheinen soll, verfolgt, hängt im Einzelnen davon ab, warum er sich eines Ghostwriters bedient und welche Art von literarischem Erzeugnis es zu Schaffen gilt. In jedem Fall ist seine primäre Intention die Nutzung eines existierenden oder zu schaffenden Werkes unter seinem Namen oder dem von ihm gewählten Pseudonym.<sup>65</sup> Daneben ist es für den Namensträger von Wichtigkeit, dass uneingeschränkte Verschwiegenheit über die wahre Urheberschaft gewahrt wird.<sup>66</sup> Dies umfasst auch Vertraulichkeitsverpflichtungen in Bezug auf die Umstände der Werkschaffung, zum Beispiel die eventuellen Vorarbeiten aber auch die Korrespondenz zwischen den Vertragsparteien. Dadurch sollen vor allem wirtschaftliche Schäden abgewendet werden, die sich für den Namensträger durch den Verlust künstlerischen Ansehens oder die eventuelle Verletzung eigener vertraglicher Verpflichtungen ergeben können.

---

<sup>65</sup> Von Planta, Ghostwriter, 4 f.

<sup>66</sup> Bei gewerbsmäßigem Ghostwriting ist dies auch im Interesse des Ghostwriters. Kommt die wahre Urheberschaft eines Ghostwriters in einem oder mehreren Fällen ans Licht, lässt dies Zweifel an seiner tatsächlichen Verschwiegenheit aufkommen und kann geschäftsschädigend sein; vgl. Groh, GRUR 2012, 873.

Nicht zuletzt ist für den Namensträger außerdem von Interesse, dass das Werk eine bestimmte Qualität aufweist.<sup>67</sup> Wichtiger ist allerdings, dass die Arbeit jene stilistischen und inhaltlichen Merkmale aufweist, welche auch die übrigen Schöpfungen des als Urheber Genannten kennzeichnen. Es ist zu beachten, dass eine zu hohe – dem Namensträger allgemein nicht zugetraute – Güte seinem Bedürfnis entgegenstehen kann, dass die wahre Urheberschaft im Verborgenen bleiben soll.

Für den Ghostwriter steht das Honorar an dem Werk im Vordergrund. Je nach erwartetem Erfolg wird für ihn eine pauschale Vergütung oder eine Umsatzbeteiligung reizvoller sein. Wird letzteres vereinbart, besteht ein Interesse seinerseits, umsatzfördernd auf den Vertrieb Einfluss nehmen zu können.<sup>68</sup> Die monetären Aspekte werden allerdings bei einem besonderen Erfolg seiner Schöpfung in den Hintergrund gedrängt. In diesem Fall ist es für ihn wichtiger, seine Urheberschaft an dem Werk gegenüber Drittpersonen<sup>69</sup> oder sogar der breiten Öffentlichkeit erwähnen zu können.

Die problematischste Interessenskollision in Vertragsverhandlungen ist – abgesehen von finanziellen Fragestellungen – die Frage nach der Reichweite der Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsverpflichtungen in Bezug auf die wahre Urheberschaft. Während für den Namensträger alles andere als eine zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Verschwiegenheitsverpflichtung eine hohe Offenlegungsgefahr birgt, sind solcherart ausgestaltete Vertraulichkeitsverpflichtungen seitens des Ghostwriters aus genannten Gründen nicht erwünscht oder praktisch umsetzbar.<sup>70</sup>

---

<sup>67</sup> *Von Planta*, Ghostwriter, 4 f.

<sup>68</sup> *Von Planta*, Ghostwriter, 5.

<sup>69</sup> So zB bei Bewerbungen als Nachweis seiner bisherigen Arbeit; vgl *von Planta*, Ghostwriter, 5.

<sup>70</sup> Praktische Schwierigkeiten können sich aus sozialen Gründen ergeben, wenn unbeschränkte Vertraulichkeitsverpflichtungen auch gegenüber Familienangehörigen gelten sollen.

## 2. Charakterisierung eines Ghostwriter-Vertrages

Wie bereits in Kapitel I. 2. b) verdeutlicht, beinhaltet ein Ghostwriter-Vertrag kauf-, dienst- oder werkvertragliche Elemente.<sup>71</sup> In der Regel schuldet der Ghostwriter in Gestalt eines noch zu schaffenden Werkes einen Erfolg, weswegen die Abrede zwischen ihm und seinem Vertragspartner zumeist werkvertraglichen Charakter aufweist.<sup>72</sup> Hinzu treten mit der Verpflichtung zur Überleitung der nutzungs- und persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse in jedem Fall auch veräußerungsvertragliche Elemente, wobei es im Urheberrecht durch den Zusammenfall von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft keines besonderen Übergabeakts bedarf.<sup>73</sup>

Abseits der Regelungen über die Grundverpflichtungen können auch Elemente weiterer Vertragsarten vorliegen, etwa jene des Verlagsvertrages (§§ 1172 f ABGB). In einem solchen überlässt der Urheber sein Werk einem anderen, der sich verpflichtet, es zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsstücke zu verbreiten. Im Zweifel ist das Vorliegen einer solchen Verpflichtung allerdings nicht zu vermuten, da sich in Zusammenhang mit der weitgehenden Aufgabe urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse<sup>74</sup> auch das Veröffentlichungsinteresse des Ghostwriters an seinem Werk verkürzt.<sup>75</sup>

Soweit bekannt gibt es bis dato im deutschsprachigen Raum noch keine Muster von Ghostwriter-Verträgen.<sup>76</sup> Bei Erstellung kann man sich an Verlags- oder sonstigen Urheberrechtsverträgen orientieren und diese entsprechend den Besonderheiten des Ghostwritings modifizieren und ergänzen. Für den englischen und US-amerikanischen Raum entwickelte Vertragsmuster<sup>77</sup> können für österreichische Verträge zwar

---

<sup>71</sup> Vgl auch ausführlich *Von Planta*, Ghostwriter, 11 ff.

<sup>72</sup> *Groh*, GRUR 2012, 871; zur Abgrenzung zwischen Kauf-, Dienst- und Werkvertrag vgl *Welser*, Bürgerliches Recht II<sup>13</sup>, 254 ff; *Nordemann-Schiffel* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht<sup>11</sup> § 47 VerIG Rz 6.

<sup>73</sup> *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 782 f; *Berger/Wündisch*, Urhebervertragsrecht, 492.

<sup>74</sup> Siehe dazu III. 3. b).

<sup>75</sup> *Berger/Wündisch*, Urhebervertragsrecht, 492; *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, 7, 87 ff; *Von Planta*, Ghostwriter, 13 ff.

<sup>76</sup> *Berger/Wündisch*, Urhebervertragsrecht, 492.

<sup>77</sup> So zB bei *Farber-Friedman*, Entertainment Industry Contracts Vol 3, Folm 50-01 und 51-01 oder *Fosbrook/Laing*, The Media and Business Contracts Handbook, 251 ff, zitiert nach *Berger/Wündisch*, Urhebervertragsrecht, 493.

Anregungen bieten, aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Urheberpersönlichkeitsrechte aber nicht übernommen werden.

### 3. Inhalte

#### a) Grundpflichten

Die Grundpflicht des Ghostwriters ist die Ablieferung eines Werkexemplars beziehungsweise dessen sonstige Zugänglichmachung, sofern es sich nicht in einem konkreten Exemplar materialisiert.<sup>78</sup> In der Regel liegt das Werk bei Vertragsabschluss noch nicht vor, weswegen auch eine Verpflichtung zur Schaffung desselben vorliegt. Je nach Abhängigkeit muss der Ghostwriter das Werk persönlich oder durch eine Vertretung schaffen und unterliegt einem mehr oder weniger stark ausgeprägten sachlichen und persönlichen Weisungsrecht.<sup>79</sup> Der persönlichen Abhängigkeit sind allerdings dadurch Grenzen gesetzt, dass es sich beim Schaffen urheberrechtlich geschützter Werke um eine schöpferische Tätigkeit handelt, im Zuge derer dem Ghostwriter ein gewisser Freiraum eingeräumt werden muss.<sup>80</sup> Hierbei ist es sinnvoll, die konkrete Regelung des Einzelfalles im Vertrag festzuhalten.

Insbesondere bei schwacher Ausgestaltung des Weisungsrechts ist eine konkrete Umschreibung des Vertragsgegenstandes zur präventiven Konfliktvermeidung von Bedeutung. Für den Ghostwriter ergibt sich ein Spannungsverhältnis: Das Werk soll sowohl eine Ähnlichkeit zum bisherigen Schaffen des Namensträgers als auch innerhalb dieses Rahmens die höchstmögliche Qualität aufweisen.<sup>81</sup> Die Erfüllung beider Erwartungen ist im Zuge eines schöpferischen Prozesses nur schwer möglich. Aus diesem Grund ist es ratsam, bereits im Vertrag möglichst genau festzuhalten, welche Anforderungen das Werk jedenfalls erfüllen muss; dabei sollten nach Möglichkeit objektiv messbare Kriterien herangezogen werden. Sind sich die Parteien trotz einer solchen Regelung über die Vertragskonformität des Werkes uneinig, können sie –

---

<sup>78</sup> Etwa, wenn der Ghostwriter dem Namensträger die bestellte Rede mündlich vorträgt, siehe *von Planta*, Ghostwriter, 57 f.

<sup>79</sup> Vgl Kapitel I. 2. b).

<sup>80</sup> *Von Planta*, Ghostwriter, 58 f; der Freiraum lässt sich nicht allgemein festlegen, sondern ist je nach den konkreten künstlerischen Erfordernissen im Einzelfall zu bestimmen.

<sup>81</sup> Vgl Kapitel I. 1. und III. 1.

soweit vertraglich vereinbart<sup>82</sup> – einen unabhängigen Sachverständigen heranziehen oder ein mit einschlägigen Spezialisten besetztes Schiedsgericht anrufen.

Mit dem Verschaffen des Zugangs ist auch die Übertragung von Nutzungsrechten verbunden, wodurch dem Vertragspartner des Ghostwriters auch die immaterielle Verfügung über das Werk ermöglicht wird. Dabei ist es ratsam, aufgrund der „Trägheit des Urheberrechts“<sup>83</sup> die konkret eingeräumten Rechte im Vertrag zu nennen. Für den Vertragspartner werden diesbezüglich vor allem die Rechte auf Verbreitung (§ 16 UrhG) und Vervielfältigung (§ 15 UrhG) sowie gegebenenfalls die Aufführungs- und Zurverfügungstellungsrechte (§§ 18, 18a UrhG) von Interesse sein.

## **b) „Ghostwriter-Abrede“**

Die Ghostwriter-Abrede ist der Kernbestandteil des Vertrages, worin die für diesen Vertragstyp charakteristischen Angelegenheiten geregelt werden. In Österreich sind dafür keine Formvorschriften vorgesehen,<sup>84</sup> sie kann daher auch mündlich oder stillschweigend abgeschlossen werden.<sup>85</sup> Die Schriftlichkeit der Ghostwriter-Abrede empfiehlt sich allerdings, um die geregelten Inhalte klar festzuhalten. Bei einer schlüssigen Vereinbarung erfolgt eine Konkretisierung über die Betriebs- oder Branchenüblichkeit,<sup>86</sup> was in der durch Geheimhaltung gekennzeichneten Branche des Ghostwritings für Unsicherheiten sorgen kann.

Die Ghostwriter-Abrede setzt sich typischerweise aus drei Bestandteilen zusammen: Die Vereinbarung der Veröffentlichung des Werkes unter dem Namen des Nichturhebers, die Pflicht des Ghostwriters, Namensänderungen künftig zu unterlassen und der Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die wahre Urheberschaft:

---

<sup>82</sup> Vgl Kapitel III. 3. c).

<sup>83</sup> Das Urheberrecht hat die Tendenz, beim Urheber zu verbleiben. Das Ausmaß der Rechteeinräumung bestimmt sich nach dem praktischen Zweck der vorgesehenen Werknutzung; vgl *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 791.

<sup>84</sup> In Deutschland kann sich ein Schriftlichkeitsgebot uU aus der Beurteilung der Abrede in Analogie zu § 40 dUrhG ergeben (siehe unten), wonach für Verträge über künftige Werke die Schriftform vorgesehen ist; vgl *Groh*, GRUR 2012, 872.

<sup>85</sup> Ist ein Arbeitnehmer va als Ghostwriter tätig, ist damit die Vereinbarung verbunden, dass er grds [soweit möglich] auf die Anerkennung der Urheberschaft verzichtet; vgl *Rojahn* in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht<sup>4</sup> § 43 UrhG Rz 77 mwN.

<sup>86</sup> *Von Planta*, Ghostwriter, 55 f.

### **1. Veröffentlichung des Werkes unter dem Namen des Nichturhebers**

Neben der Einräumung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte gestattet der Ghostwriter seinem Vertragspartner, das Werk unter dessen Namen oder einem von diesem gewählten Pseudonym zu veröffentlichen.<sup>87</sup>

### **2. Verpflichtung des Ghostwriters, spätere Namensänderungen zu unterlassen**

Dem Ghostwriter ist es trotz seiner Eigenschaft als Urheber nicht gestattet, die gewählte Urheberbezeichnung eigenmächtig zu ändern. Darin liegt der Unterschied zu einem bloßen Pseudonym, bei welchem dem Urheber die jederzeitige Änderungsmöglichkeit bleibt.<sup>88</sup>

### **3. Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die wahre Urheberschaft**

Der Ghostwriter und unter Umständen auch sein Vertragspartner<sup>89</sup> verpflichten sich zu Stillschweigen gegenüber unbeteiligten Dritten über die Urheberschaft am gegenständlichen Werk sowie zur Vertraulichkeit bezüglich aller das Vertragsverhältnis betreffenden Umstände und Unterlagen. Je nach den Umständen des Einzelfalles können inhaltliche Beschränkungen der Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsverpflichtung vorgesehen werden.<sup>90</sup>

Obwohl nicht per se als Verstoß gegen zwingende urheberrechtliche Bestimmungen zu werten,<sup>91</sup> ist die Ghostwriter-Abrede in der Regel Streitobjekt der wenigen Fälle, in welchen die vertragliche Gestaltung von Ghostwriter-Verträgen als Gegenstand von Gerichtsverfahren öffentlich bekannt wird.<sup>92</sup> Neben der Frage nach möglicher Sittenwidrigkeit iSd § 879 Abs 1 ABGB (vergleichbar § 138 Abs 1 dBGB) wegen Ausnutzung der Zwangslage eines abhängigen Ghostwriters<sup>93</sup> beschäftigten sich die Gerichte vorwiegend mit der Möglichkeit des Verzichts auf

---

<sup>87</sup> *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, 62 ff; *Rohe*, Juristische Untersuchung des wissenschaftlichen und akademischen Ghostwritings, 1.

<sup>88</sup> *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, 3; vgl Kapitel I. 1.

<sup>89</sup> *Von Planta*, Ghostwriter, 69.

<sup>90</sup> Vgl Kapitel III. 1.

<sup>91</sup> *Metzger*, Zulässigkeit und Bindungswirkung von Ghostwriter-Abreden, in *Dreier/Ohly*, Plagiate, 102.

<sup>92</sup> Hierbei handelt es sich nahezu ausschließlich um deutsche Judikatur; siehe unten.

<sup>93</sup> ZB OLG Frankfurt a M 11 U 51/08, GRUR 2010, 221 („betriebswirtschaftlicher Aufsatz“), das im konkreten Fall die Sittenwidrigkeit mangels Zwangslage verneinte; dazu krit *Leuze*, GRUR 2010, 307.

Urheberpersönlichkeitsrechte.<sup>94</sup> Im Folgenden wird auf diese Fragestellung im Lichte der österreichischen Rechtslage einerseits sowie andererseits vor dem Hintergrund der deutschen Judikatur und herrschenden Lehre eingegangen.

Trotz grundsätzlicher Anerkennung in Art 6<sup>bis</sup> RBÜ<sup>95</sup> sind die Urheberpersönlichkeitsrechte in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich stark ausgebildet.

Extrempositionen sind hierbei auf der einen Seite das französische Urheberrecht, welches in Art 121-1 Code de la Propriété Intellectuelle die Unverzichtbarkeit, Unveräußerlichkeit und Unverjährbarkeit der Urheberpersönlichkeitsrechte („droit moral“) festlegt, weswegen Ghostwriterverträge idR nichtig sind.<sup>96</sup> Auf der anderen Seite nimmt das britische und US-amerikanische Recht eine liberale Position bezüglich der Verfügung über Urheberpersönlichkeitsrechte ein.<sup>97</sup> So kann etwa in Großbritannien nach Sec 87 Copyright, Designs and Patents Act 1988 allgemein schriftlich darauf verzichtet werden.

In der deutschen und österreichischen Rechtslage finden sich dementsprechend differenziertere Regelungen, wie im Folgenden anhand der Beurteilung von Ghostwriter-Abreden verdeutlicht wird.

## Österreichische Rechtslage

Die Veröffentlichung eines Werkes unter dem Namen eines anderen ist aus urheberrechtlicher Sicht unproblematisch (vgl § 20 UrhG). Bezüglich der Verpflichtung, spätere Namensänderungen zu unterlassen sowie einer absoluten Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitspflicht stellt sich die Frage, inwieweit über die Urheberpersönlichkeitsrechte nach §§ 19 ff UrhG wirksam verfügt werden kann.

---

<sup>94</sup> Urheberpersönlichkeitsrechte schützen neben den Verwertungsrechten die geistigen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk. Sie leiten sich aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht ab, werden aber urheberrechtsspezifisch ausgelegt und geregelt und stehen daher unabhängig neben diesem; vgl *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 437; *Ahrens*, GRUR 2013, 23 f; detailliert zur Entwicklung *Dittrich*, RfR 2003, 1 ff.

<sup>95</sup> Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ) vom 9. 9. 1886, Pariser Fassung 1971.

<sup>96</sup> *Metzger*, Zulässigkeit und Bindungswirkung von Ghostwriter-Abreden, in *Dreier/Ohly*, Plagiate, 108; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 459.

<sup>97</sup> Vgl genauer *Metzger*, Zulässigkeit und Bindungswirkung von Ghostwriter-Abreden, in *Dreier/Ohly*, Plagiate, 109; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 459.

### **Recht auf Inanspruchnahme der Urheberschaft (§ 19 UrhG)**

Wird die Urheberschaft bestritten oder jemand anderem zugeschrieben, ist der Schöpfer eines Werkes berechtigt, sie für sich in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch ähnelt jenem auf Bestimmung der Urheberbezeichnung, wird in Österreich allerdings klar von diesem unterschieden. Auch bei anonymer Veröffentlichung eines Werkes kann der Urheber die Urheberschaft gegen jeden, der sie bestreitet, in Anspruch nehmen.<sup>98</sup>

Im Gegensatz zum Recht auf Namensnennung und dem Recht auf Werkschutz hält § 19 Abs 2 UrhG ausdrücklich fest, dass die Inanspruchnahme der Urheberschaft unverzichtbar ist.

### **Recht auf Urheberbezeichnung (§ 20 UrhG)**

Gemäß § 20 Abs 1 UrhG darf der Urheber bestimmen, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das von ihm geschaffene Werk zu versehen ist. Er allein entscheidet, ob das Werk unter seinem Namen, anonym oder unter einem Pseudonym veröffentlicht werden soll. Er kann nach hL und stRsp vertraglich darauf verzichten, als Urheber genannt zu werden<sup>99</sup> oder auch vereinbaren, einen bestimmten fremden Namen anzuführen.<sup>100</sup> Unter Umständen kann sich ein stillschweigender Verzicht auf die Nennung als Urheber bereits aus einer redlichen Verkehrssitte oder Branchenübung ergeben. Eine solche ist allerdings lediglich eine bei Vertragsauslegung zu berücksichtigende Interpretationshilfe; im Zweifel genießt eine abweichende Vereinbarung oder Entscheidung des Urhebers Vorrang.<sup>101</sup>

Dem Urheber steht es grundsätzlich frei, seine Entscheidung jederzeit wieder zu ändern. Aufgrund des persönlichkeitsrechtlichen Charakters des Bestimmungsrechts kann er sich selbst im Fall einer entgegenstehenden bindenden Vereinbarung dazu entschließen. Dabei ist allerdings nach herrschender Ansicht abzuwägen, ob die Interessen des

---

<sup>98</sup> *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 439.

<sup>99</sup> Vgl *Guggenbichler* in *Ciresa*, Urheberrecht, Vorbem §§ 19-21 UrhG Rz 7, § 20 Rz 5; *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht<sup>6</sup>, 207; RIS-Justiz RS 0116163; insb OGH 4 Ob 293/01v = MR 2002, 164 (*Walter*) = ÖBl 2003, 250 (*Wolner*).

<sup>100</sup> § 23 Abs 3 UrhG normiert die Unübertragbarkeit der Urheberpersönlichkeitsrechte. Da es sich allerdings hierbei um eine Urheberschutzvorschrift handelt, wird die Möglichkeit der Verfügung zum Zweck einer treuhändigen Wahrnehmung im Interesse des Urhebers bejaht; vgl *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 438.

<sup>101</sup> *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 445; *Dillenz/Gutman*, Praxiskommentar zum Urheberrecht<sup>2</sup> § 20 Rz 7.

Urhebers jene seines Vertragspartners an der Einhaltung der diesbezüglich getroffenen Abmachung überwiegen.<sup>102</sup>

### **Recht auf Werkschutz (§ 21 UrhG)**

Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, in welcher Form und mit welcher Urheberbezeichnung ein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und unter welchen Voraussetzungen diesbezügliche Änderungen zulässig sind. Will ein Werknutzungsberechtigter Änderungen vornehmen, bedarf es dafür außerhalb der expliziten gesetzlichen Zulässigkeit<sup>103</sup> der Einwilligung des Urhebers.<sup>104</sup>

Das Änderungsrecht ist somit grundsätzlich verzichtbar, der Urheber kann auch in Entstellungen und Verstümmelungen seines Werkes einwilligen oder pauschale Genehmigungen vornehmen.<sup>105</sup> Trotz eines solchen Verzichts darf er gemäß § 21 Abs 3 UrhG jedenfalls Änderungen verbieten, die seine „geistigen Interessen am Werke schwer beeinträchtigen“.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass nach der in Österreich herrschenden Ansicht Ghostwriter-Abreden als Verzicht auf die Bezeichnung als Urheber zwar wirksam sind, jedoch in dem unverzichtbaren Recht auf Inanspruchnahme der Urheberschaft ihre Grenze finden.<sup>106</sup> Die Regelung einer unbeschränkten Verpflichtung zur Geheimhaltung verstößt gegen das gesetzliche Verbot der Unverzichtbarkeit und Unübertragbarkeit des Rechts auf Inanspruchnahme der Urheberschaft gemäß § 19 UrhG und ist daher iSd § 879 ABGB als nichtig anzusehen. Der Ghostwriter kann sich trotz entgegenstehender Vereinbarung jederzeit als Urheber deklarieren.

---

<sup>102</sup> RIS-Justiz RS 0116597; vgl *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 446; *Guggenbichler* in *Ciresa*, Urheberrecht, § 20 UrhG Rz 4; aA *Peter*, der eine strikte Bindung an eine diesbezügliche Vereinbarung bejaht, *Peter*, UrhG § 20 Rz 1; siehe auch *Dittrich*, demzufolge im Sinne einer objektiven Anknüpfung eine iZm Werknutzungsverträgen getroffene Vereinbarung über die Urheberbezeichnung für die Dauer der Verträge unabänderlich ist, *Dittrich*, RfR 2003, 12.

<sup>103</sup> ZB im Rahmen des Zitatrechts sowie Änderungen, die der Urheber nach der Verkehrssitte nicht verweigern kann, vgl *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 439, 454.

<sup>104</sup> *Appl* in *Wiebe*, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 191.

<sup>105</sup> *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 439, 453.

<sup>106</sup> Vgl *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 439 f; *Dillenz/Gutman*, Praxiskommentar zum Urheberrecht<sup>2</sup> § 19 Rz 4; *Guggenbichler* in *Ciresa*, Urheberrecht, § 19 UrhG Rz 3; *Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis, 122; *Appl* in *Wiebe*, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 191; *Peter*, UrhG § 19 Rz 8.

## Deutsche Rechtslage<sup>107</sup>

In Deutschland kann die Verpflichtung, die wahre Urheberschaft zu verschweigen sowie Namensänderungen zu unterlassen mit dem Veröffentlichungsrecht (§ 12 dUrhG), dem Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 dUrhG) sowie dem Recht auf Schutz der Werkintegrität kollidieren.

### **Veröffentlichungsrecht (§ 12 dUrhG)**

Der Urheber allein bestimmt, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. § 12 bezieht sich jedoch nach herrschender Ansicht lediglich auf die Erstveröffentlichung,<sup>108</sup> mit welcher eine Minderung der Urheberrechte verbunden ist.<sup>109</sup> Das Werk gilt gemäß § 6 dUrhG als veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

### **Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 dUrhG)**

§ 13 dUrhG umfasst zum einen die Befugnis des Urhebers, sich jederzeit auf seine Urheberschaft zu berufen, wenn jemand diese streitig macht oder sie sich unberechtigterweise anmaßt (Satz 1). Zum anderen enthält er das ausschließliche Recht zu bestimmen, mit welcher Urheberbezeichnung sein Werk zu versehen ist („Urhebernennungsrecht“, Satz 2).

### **Recht auf Werkschutz (§§ 14, 39 dUrhG)**

Nach § 14 dUrhG hat der Urheber das Recht, Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen seines Werkes zu verbieten, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.<sup>110</sup> Gemeinsam mit § 39 dUrhG, wonach ein Nutzungsberechtigter das Werk oder die Urheberbezeichnung mangels abweichender Vereinbarung grundsätzlich nicht ändern darf,<sup>111</sup> ergibt das den

---

<sup>107</sup> Zur Entwicklung der hL in Deutschland vgl. *va Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht, 1 ff. und *Osenberg*, Die Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts, 84 ff.

<sup>108</sup> *Schulze in Dreier/Schulze*, UrhG<sup>5</sup> § 12 Rz 6.

<sup>109</sup> Vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 80 f.; *Dietz/Peukert in Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts<sup>2</sup> § 16 Rz 2.

<sup>110</sup> Damit wird der Bestand des Werkes in der Form gesichert, wie der Urheber es erstveröffentlicht hat. Insofern stellt § 14 eine Ergänzung des § 12 dUrhG dar; vgl. *Schulze in Dreier/Schulze*, UrhG<sup>5</sup> § 14 Rz 1.

<sup>111</sup> Ausgenommen sind nach § 39 Abs 2 dUrhG Änderungen, die der Urheber nach Treu und Glauben nicht versagen kann; vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 92 f.

Komplex des Änderungsrechts, welches in der Vergangenheit Gegenstand zahlreicher BGH-Entscheidungen war.<sup>112</sup>

Die Möglichkeit der Disposition über Urheberrechte findet sich im deutschen Recht in § 29 dUrhG. Absatz 1 normiert die Unübertragbarkeit des Urheberrechts unter Lebenden, Absatz 2 sieht diesbezügliche Ausnahmen vor. So sind – mit Verweis auf § 39 dUrhG – etwa Vereinbarungen über die Urheberbezeichnung zulässig. Der genaue Umfang der Dispositionsbefugnis des Urhebers wird durch Rechtsprechung und Wissenschaft konkretisiert.<sup>113</sup>

Einigkeit besteht darin, dass die Beschränkung der Privatautonomie des Urhebers sich lediglich auf einen „unantastbaren Kernbereich“ beschränken muss, bezüglich dessen ein allgemeines Interesse an der Abwehr von Selbstentmündigung bestehen kann.<sup>114</sup> So wird beispielsweise das Recht des Urhebers, sich gemäß § 13 Satz 1 dUrhG jederzeit auf die Urheberschaft berufen zu können, aufgrund seiner Bedeutung zur Wahrung der ideellen Interessen als unübertragbar und unverzichtbar angesehen.<sup>115</sup> Dem Ghostwriter kann vergleichbar der österreichischen Rechtslage vertraglich keine Pflicht zur Lüge auferlegt werden.<sup>116</sup>

Außerhalb des unabdingbaren Kernbereichs ist wie nach österreichischem Recht die (auch stillschweigende<sup>117</sup>) Verfügung über urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse zulässig.<sup>118</sup> So sind Ghostwriter-Abreden zwischen den Vertragsparteien grundsätzlich rechtswirksam. Allerdings ist die Verfügung keineswegs endgültig, sondern kann in Analogie zu Verträgen über künftige Werke (§ 40 dUrhG, ähnlich § 31 öUrhG) beziehungsweise zum Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung (§ 41 dUrhG) nach

---

<sup>112</sup> Vgl. *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 86 ff mwN.

<sup>113</sup> *Ahrens*, GRUR 2013, 24; *Grubinger* in *Kucsko*, urheber.recht, 329.

<sup>114</sup> *Ahrens*, GRUR 2013, 25; vgl. bzgl. Schutz der Werkintegrität *Schulze* in *Dreier/Schulze*, UrhG<sup>5</sup> § 14 Rz 16 ff.

<sup>115</sup> Die „Kerntheorie“ übernahm der BGH erstmals in der Entscheidung BGH I ZR 266/52 („Cosima Wagner“); vgl. dazu ausführlich *Dittrich*, RfR 2003, 9 ff; siehe auch *Bullinger* in *Wandtke/Bullinger*, UrhG<sup>4</sup> § 13 Rz 22; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 85.

<sup>116</sup> *Dietz/Peuker* in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht<sup>4</sup> § 13 UrhG Rz 9 mwN.

<sup>117</sup> *Bullinger* in *Wandtke/Bullinger*, UrhG<sup>4</sup> § 13 Rz 24; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 85 f.

<sup>118</sup> *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, 152; krit. zur Uneinheitlichkeit der deutschen hL *Rehbinder* in FS Pedrazzini, 653.

5 Jahren unter Einhaltung einer drei- oder sechsmonatigen Kündigungsfrist<sup>119</sup> gekündigt werden.<sup>120</sup> Dabei handelt es sich um eine Besonderheit der deutschen Rechtslage; in Österreich findet sich kein vergleichbares Äquivalent dazu.

Daneben hält *Metzger* fest, dass neben den in Kapitel II angesprochenen Zulässigkeitschranken von Ghostwriting die Einzelheiten der Veröffentlichung unter fremden Namen ausreichend spezifiziert sein müsse und zulasten des Urhebers keine Störung der Vertragsparität vorliegen dürfe.<sup>121</sup> Dies begründet er mit Feststellungen der jüngeren einschlägigen Rechtsprechung, in welcher auch die Möglichkeit der Kündigung durch den Ghostwriter bestätigt wurde:

In einem Urteil vom 22. 5. 2003 („**Pumuckl-Illustrationen**“)<sup>122</sup> beschäftigte sich das OLG München mit der Klage einer Illustratorin der Kinderbuchfigur Pumuckl gegen die Autorin Ellis Kaut. In der Vereinbarung zwischen diesen wurde festgehalten, dass grundsätzlich kein Nennungsanspruch der Illustratorin besteht, außer es werden auch andere Grafiker genannt. In der Folge erfolgten Verwendungen der Figur in verschiedenen Verlagserzeugnissen ohne Nennung der Illustratorin, worauf diese den Verlag klagte.

Das Gericht stellte fest, dass ein Verzicht auf Urheberrnennung wirksam vereinbart werden kann,<sup>123</sup> betonte aber den schuldrechtlichen und nicht dinglichen Charakter der Abrede. Ein Rückruf des Verzichts (analog § 41 dUrhG) wirke nicht zurück und sei, soweit gegenüber Ellis Kaut erklärt, für den beklagten Verlag unwirksam. Da letzterer auch nicht von der Nennungspflicht wusste, wenn auch andere Grafiker genannt werden, bestehe gegenüber ihm keine Schadenersatzansprüche. Lediglich hinsichtlich der wissentlich unrechtmäßigen Online-Nutzung sprach das Gericht der Klägerin Entschädigungsansprüche zu.

---

<sup>119</sup> § 40 dUrhG sieht 6 Monate, § 41 dUrhG 3 bis 6 Monate Kündigungsfrist vor; vgl idZ § 31 öUrhG, wonach 3 Monate vorgesehen sind; vgl *Nordemann-Schiffel* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht<sup>11</sup> § 48 VerLG Rz 2, die eine sechsmonatige Frist annimmt.

<sup>120</sup> *Bullinger* in *Wandtke/Bullinger*, UrhG<sup>4</sup> § 13 Rz 23; *Schulze* in *Dreier/Schulze*, UrhG<sup>5</sup> § 13 Rz 31; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht<sup>6</sup>, 190; *Dietz/Peukert* in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht<sup>4</sup> § 13 UrhG Rz 28; aA ua *Groh*, GRUR 2012, 872 f, wonach der Ghostwriter auch länger als 5 Jahre auf sein Namensnennungsrecht verzichten kann; krit auch *Dustmann* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht<sup>11</sup> § 13 UrhG Rz 20.

<sup>121</sup> *Metzger*, Zulässigkeit und Bindungswirkung von Ghostwriter-Abreden, in *Dreier/Ohly*, Plagiate, 114 f.

<sup>122</sup> OLG München 29 U 5051/01, GRUR-RR 2004, 33 („Pumuckl-Illustrationen“).

<sup>123</sup> Das Gericht ging nicht auf Probleme iZm der zeitlichen Unbeschränktheit ein; vgl krit *Metzger*, Zulässigkeit und Bindungswirkung von Ghostwriter-Abreden, in *Dreier/Ohly*, Plagiate, 115.

Erwähnenswert ist in dem Zusammenhang auch eine andere – die selbe Kinderbuch-Figur betreffende – Entscheidung des OLG München vom 20. 5. 2010 („**Pumuckl-Illustrationen III**“),<sup>124</sup> nach welcher das urheberrechtliche Erschöpfungsprinzip nicht auf das Namensnennungsrecht des Urhebers ausgedehnt werden kann. Bewirbt ein Händler mit Zustimmung des Urhebers in Verkehr gebrachte Produkte unter Verwendung von Abbildungen, ist er trotzdem zur Urheberbenennung verpflichtet.<sup>125</sup>

In seiner Entscheidung vom 8. 5. 2008 („**Honorar des Ghostwriters**“)<sup>126</sup> setzte sich das OLG Naumburg mit der Frage der Vergütung eines Ghostwriters nach außerordentlicher Kündigung des Vertragsverhältnisses auseinander. Gegenstand des Vertrages – nach Ansicht des Gerichtes ein Werkvertrag – war das Verfassen der Biographie des Namensträgers. Das Gericht stellte in seinem Urteil ohne daran zu zweifeln das wirksame Zustandekommen einer solchen Vereinbarung fest<sup>127</sup> und sprach dem klagenden Ghostwriter vor allem aufgrund der bisher getätigten Aufwendungen die vereinbarte Vergütung zu.

Im soweit ersichtlich jüngsten einschlägigen Urteil,<sup>128</sup> nämlich des OLG Frankfurt am Main vom 9. 1. 2009 („**Betriebswirtschaftlicher Aufsatz**“),<sup>129</sup> ging es um einen Beitrag für eine Fachzeitschrift, den der Vorstand einer Unternehmensberatung von einem Partner verfassen ließ und unter seinem eigenen Namen auch im Internet veröffentlichte.

Das Gericht ging ausführlich auf die Bestandteile und die Wirksamkeit der Ghostwriter-Abrede ein. So seien sie allgemein zulässig, soweit es sich um politische Reden und Texte handelt. Über diesen Bereich hinaus sei Zulässigkeit gegeben, wenn der Ghostwriter nicht endgültig auf seine Urheberschaft verzichtet, sondern die Abrede nach fünf Jahren kündigen kann. Die Kündigung wirkt – wie bereits das OLG München feststellte – nicht rückwirkend.

---

<sup>124</sup> OLG München 6 U 2236/09, GRUR-RR 2010, 412.

<sup>125</sup> Vgl. *Dustmann* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht<sup>11</sup> § 13 UrhG Rz 20a.

<sup>126</sup> OLG Naumburg 2 U 9/08, NJW 2009, 779 („Honorar des Ghostwriters“).

<sup>127</sup> Vgl. *Metzger*, Zulässigkeit und Bindungswirkung von Ghostwriter-Abreden, in *Dreier/Ohly*, Plagiate, 116.

<sup>128</sup> Nicht erwähnt werden an dieser Stelle etwa die Entscheidungen OLG Düsseldorf I-20 U 116/10, GRUR-RR 2011, 474 („Wissenschaftlicher Ghostwriter“) und OLG Köln 6 U 20/14, GRUR 2014, 1022 („Kanzler-Kohl-Tonbänder“), da in diesen die Wirksamkeit der Ghostwriter-Abrede nicht Gegenstand des Verfahrens war.

<sup>129</sup> OLG Frankfurt a M 11 U 51/08, GRUR 2010, 221 („betriebswirtschaftlicher Aufsatz“).

Im wissenschaftlichen Bereich könne die Vereinbarung aufgrund der beruflich wichtigen Ehre als Wissenschaftler insbesondere im Verhältnis des Hochschulprofessors zu seinen wissenschaftlichen Mitarbeitern im Einzelfall sittenwidrig sein.<sup>130</sup> Im konkreten Fall verneinte das OLG Frankfurt allerdings die Sittenwidrigkeit. Auch liege keine Ausnutzung einer Zwangslage vor, obwohl es sich bei dem Namensträger um den Vorgesetzten des Ghostwriters handelte.

## Beurteilung

Die Möglichkeit, nach österreichischer Rechtslage wirksam über die Urheberbezeichnung disponieren zu können, ist Grundvoraussetzung für die Wirksamkeit von Ghostwriter-Abreden. Der Urheber kann sich wirksam verpflichten, das Werk unter fremden Namen zu veröffentlichen sowie jede Änderung der Urheberbezeichnung zu unterlassen.

Als für den Namensträger problematisch erweist sich allerdings die Unverzichtbarkeit des Rechts, die Urheberschaft in Anspruch zu nehmen. Das führt zur Nichtigkeit der Verschwiegenheitsverpflichtung und einer permanenten Unsicherheit für den Namensträger, dass seine Nichturheberschaft offenbart wird. Aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung, dass § 19 UrhG unabdingbar ist, existiert keine Möglichkeit, diese Problematik im Sinne einer inhaltlich, räumlich und vor allem zeitlich unbeschränkten Pflicht zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu umgehen.<sup>131</sup> Durch die Entscheidung des Gesetzgebers, den Urheber zu schützen, kommt es zur für den Namensträger unbefriedigenden Situation, dass er seine Interessen selbst bei Entgegenkommen des Ghostwriters nur unzureichend durchsetzen kann.

Durch die Unverzichtbarkeit nach § 19 Abs 2 UrhG spielt auch die Frage nach der Widerruflichkeit eines Verzichts auf die Urheberbezeichnung nur eine geringe Rolle;<sup>132</sup> ebenso kann die Überlegung unterbleiben, ob die Anwendung der Erkenntnisse der deutschen Lehre und Rechtsprechung für die ähnliche österreichische Rechtslage sinnvoll sein kann.

---

<sup>130</sup> Krit *Metzger*, Zulässigkeit und Bindungswirkung von Ghostwriter-Abreden, in *Dreier/Ohly*, Plagiate, 115.

<sup>131</sup> Vgl. *Kucsko*, Geistiges Eigentum, 1199, der offen lässt, welche Folgen eine Verfügung über die Urheberbezeichnung auf das Recht auf Inanspruchnahme hat.

<sup>132</sup> Zum Spannungsverhältnis zwischen § 19 Abs 2 und § 20 UrhG vgl. *Guggenbichler* in *Ciresa*, Urheberrecht, § 20 UrhG Rz 4.

Nimmt der Ghostwriter seine Urheberschaft für sich in Anspruch, kann der Vertragspartner aufgrund der Nichtigkeit der Verschwiegenheitsverpflichtung grundsätzlich keine vertraglichen Schadenersatzansprüche geltend machen. Eine die Einhaltung der gesetzwidrigen Verpflichtung sichernde Konventionalstrafe fällt durch deren Nichtigkeit weg. Unter Umständen kann der Namensträger deliktische Schadenersatzansprüche geltend machen. In der Regel liegen bloße Vermögensschäden vor, die nur in Ausnahmefällen ersatzfähig sind, etwa bei vorsätzlich sittenwidriger Schädigung, infolge vertraglicher oder quasi-vertraglicher Haftung oder bei Verletzung eines einschlägigen Schutzgesetzes.<sup>133</sup>

### c) Streitschlichtungsklausel

Bei Regelung der Streitschlichtungsmechanismen ergibt sich bei Ghostwriting der Wunsch, die Anrufung staatlicher Gerichte möglichst zu vermeiden. Die in Art 90 Abs 1 B-VG<sup>134</sup> und Art 6 Abs 1 EMRK<sup>135</sup> verfassungsrechtlich sowie in § 171 ZPO<sup>136</sup> einfachgesetzlich verankerte Volksöffentlichkeit kann zwar in bestimmten Fällen amtswegig oder auf Antrag ausgeschlossen werden,<sup>137</sup> der bloße Wunsch nach Geheimhaltung der Urheberschaft lässt sich darunter nicht subsumieren. Lediglich in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche nach UWG (§ 26 UWG<sup>138</sup>) und in Verbandsklagen nach KSchG (§ 30 KSchG<sup>139</sup>) kann die Öffentlichkeit auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn durch eine öffentliche Verhandlung Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gefährdet würden. Strittig, aber zu bejahen ist, dass sich dieser Ausschluss der Öffentlichkeit im Gegensatz zu jenem nach § 172 ZPO trotz entgegenstehendem Wortlaut des Art 6 Abs 1 EMRK auch auf die Verkündung des Urteils erstreckt.<sup>140</sup>

---

<sup>133</sup> Vgl *Welser*, Bürgerliches Recht II<sup>13</sup>, 314.

<sup>134</sup> Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl 1930/1 idF BGBl I 2014/102.

<sup>135</sup> Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 1958/210 idF BGBl III 2010/47.

<sup>136</sup> Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, RGBI 1895/113 idF BGBl I 2015/94.

<sup>137</sup> ZB in Ehesachen oder wenn die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet erscheint; vgl *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>8</sup>, Rz 417.

<sup>138</sup> Vgl *Herzig* in *Wiebe/Kodek*, UWG<sup>2</sup> § 26 Rz 1 ff.

<sup>139</sup> Vgl *Krejci* in *Rummel ABGB*<sup>3</sup> § 30 KSchG Rz 27; Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl 1979/140 idF BGBl I 2015/105.

<sup>140</sup> *Herzig* in *Wiebe/Kodek*, UWG<sup>2</sup> § 26 Rz 3.

Aus diesem Grund ist es ratsam auf außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen zurückzugreifen. Dabei entspricht die Kombination der Vermittlung durch einen Mediator mit der Möglichkeit der Anrufung eines Schiedsgerichtes am ehesten dem Wunsch der Vertragsparteien nach einer raschen und effizienten Erledigung.

Als Mediator kann grundsätzlich jeder bestimmt werden. Die Inanspruchnahme eines eingetragenen Mediators ist nicht nur aufgrund der nach § 9 Abs 1 ZivMediatG<sup>141</sup> notwendigen fachlichen Qualifikation sinnvoll. In § 18 ZivMediatG wird für diese Gruppe und deren Hilfspersonen eine Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsverpflichtung normiert,<sup>142</sup> deren Verletzung durch die Strafbestimmung des § 31 Abs 1 ZivMediatG sanktioniert wird. Entscheiden sich die Vertragspartner für einen nichteingetragenen Mediator, ist es mangels gesetzlicher Regelung empfehlenswert, eine ausdrückliche Verschwiegenheitsverpflichtung in den Vertrag aufzunehmen.

Für den Fall der Erfolglosigkeit einer Mediation können die Parteien die Anrufung eines Schiedsgerichtes iSd §§ 577 ff ZPO<sup>143</sup> vorsehen,<sup>144</sup> dessen Schiedsspruch in Österreich nach § 607 ZPO ein vollstreckbarer Exekutionstitel ist.

Der wesentliche Vorteil besteht hier in der Möglichkeit des Ausschlusses der Volksöffentlichkeit. Zu beachten ist allerdings, dass diese Vertraulichkeit zumindest teilweise durchbrochen werden kann, zum Beispiel bei Beantragung einstweiliger Maßnahmen bei staatlichen Gerichten oder der Anfechtung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen.<sup>145</sup>

Von Bedeutung sind neben den Geheimhaltungsmöglichkeiten die generell weitreichenden Befugnisse der Parteien, den Ablauf des Verfahrens selbst nach ihren speziellen Anforderungen gestalten zu können. Dadurch können Sie je nach

---

<sup>141</sup> Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen, BGBl I 2003/29.

<sup>142</sup> Zur rechtlichen Qualifikation des Mediationsvertrages sowie der Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitspflichten des Mediators siehe *Falk/Koren*, Kommentar zum ZivMediatG 151 ff.

<sup>143</sup> *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>8</sup>, Rz 1143 ff.

<sup>144</sup> Die objektive Schiedsfähigkeit ist nach § 582 Abs 1 ZPO<sup>144</sup> für alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegeben, über die von ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist. Die Ausnahmen des § 582 Abs 2 ZPO, welche familienrechtliche Ansprüche und bestandrechtliche Materien betreffen sind in Zusammenhang mit Ghostwriting nicht einschlägig.

<sup>145</sup> *Kutschera in Torggler*, Praxishandbuch Schiedsgerichtsbarkeit, 45.

Komplexität des konkreten Gegenstandes auf eine rasche<sup>146</sup> und kosteneffiziente<sup>147</sup> Verhandlung einwirken. Dabei ist allerdings zu beachten, dass für die seriöse Abhandlung schwer fassbarer Sachverhalte in der Regel ein Mindestmaß an Zeit und Vorbereitung bedarf.

Angesichts der Schwierigkeit, die Vertragskonformität des Werkes zu beurteilen,<sup>148</sup> kommt der freien Wahl der Schiedsrichter nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Die Parteien können dadurch den gezielten Einsatz von Spezialisten vorsehen, welchen aufgrund ihrer fachlichen Expertise die Beurteilung des Streitgegenstandes auch ohne zusätzliche Hinzuziehung von Sachverständigen möglich ist.<sup>149</sup>

Sinnvoll ist, schon in der Schiedsvereinbarung Details der Streitbeilegung vorzusehen. Bei Einleitung des Schiedsverfahrens ist das Gesprächsklima zwischen den Parteien in der Regel bereits derart zerrüttet, dass konstruktives Zusammenwirken bei Vereinbarung der Verfahrensumstände kaum mehr möglich ist.<sup>150</sup> Gegebenenfalls ist in diesem Zusammenhang die Vereinbarung der Streitbeilegung durch ein institutionelles Schiedsgericht empfehlenswert.<sup>151</sup>

---

<sup>146</sup> Zum Beispiel durch den Entfall eines Instanzenzuges; vgl. *Kutschera* in *Torggler*, Praxishandbuch Schiedsgerichtsbarkeit, 54.

<sup>147</sup> Vgl. *Kutschera* in *Torggler*, Praxishandbuch Schiedsgerichtsbarkeit, 46 ff, 55 f.

<sup>148</sup> Vgl. Kapitel III.3.a).

<sup>149</sup> *Kutschera* in *Torggler*, Praxishandbuch Schiedsgerichtsbarkeit, 40 f.

<sup>150</sup> *Kutschera* in *Torggler*, Praxishandbuch Schiedsgerichtsbarkeit, 38 f.

<sup>151</sup> Vgl. *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>8</sup>, Rz 1175 ff.

## 4. Miturheberschaft zwischen Ghostwriter und seinem Vertragspartner

Unter Umständen – etwa bei einem stark ausgeprägten Weisungsrecht – kann der Einfluss des Vertragspartners so weit gehen, dass zwischen ihm und dem Ghostwriter Miturheberschaft iSd § 11 UrhG vorliegt.<sup>152</sup> Voraussetzung dafür ist nach herrschender Ansicht der Wille zum gemeinsamen Handeln, wobei an die „Gemeinsamkeit“ des Schaffens keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden; diese liegt etwa auch bei einem arbeitsteiligen Verfahren sowie gegebenenfalls Kollektivwerken vor.<sup>153</sup>

Den Miturhebern steht das Urheberrecht am geschaffenen Werk gemeinschaftlich zu. Nach dem Konzept des UrhG bilden sie eine Gesamthandgemeinschaft besonderer Art; im Innenverhältnis handelt es sich in der Regel um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Miturhebergesellschaft).<sup>154</sup> Dementsprechend kann eine Werkänderung, -verwertung sowie die Ausübung von Gestaltungsrechten nur von allen Miturhebern gemeinsam getroffen werden; bei grundloser Verweigerung der Zustimmung kann allerdings jeder andere Miturheber auf deren Erteilung klagen. Abwehrbefugnisse können hingegen von jedem Miturheber allein geltend gemacht werden.<sup>155</sup>

Für den Fall des Ghostwritings ergeben sich bei Miturheberschaft somit keine nennenswerten Besonderheiten gegenüber den Ausführungen bezüglich der Alleinurheberschaft des Ghostwriters. Jeder Miturheber kann gegenüber den übrigen Miturhebern auf sein Urheberrecht verzichten, wobei restriktive Auslegung geboten ist. In jedem Fall bezieht sich der Verzicht nicht auch auf das nach § 19 Abs 2 UrhG zwingende Recht, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen.<sup>156</sup>

---

<sup>152</sup> Miturheberschaft liegt vor, wenn mehrere ein Werk gemeinsam schaffen und das Ergebnis ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bildet; vgl. *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 184 ff; *Nordemann-Schiffel* in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht<sup>11</sup> § 47 VerIG Rz 6; *Loewenheim* in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht<sup>4</sup> § 7 UrhG Rz 4.

<sup>153</sup> Vgl. *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 186 f; *Appl* in *Wiebe*, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 180 f; *Bücheler*, Urheberrecht, 32 f.

<sup>154</sup> *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 188.

<sup>155</sup> *Dillenz/Gutman*, Praxiskommentar zum Urheberrecht<sup>2</sup> § 11 Rz 4 ff.

<sup>156</sup> *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 190.

## IV. Fazit

Bei eingehender Betrachtung der rechtlichen Probleme, die sich in Zusammenhang mit dem Phänomen des Ghostwritings ergeben, überrascht es nicht, dass sich auf den Internetseiten vieler einschlägiger Agenturen Informationen finden, ob und wann die Beschäftigung eines Ghostwriters legal ist.<sup>157</sup>

Abgesehen von den zahlreichen Einzelfällen insbesondere akademischen Ghostwritings, welche aufgrund von Verstößen gegen studien-, wettbewerbs- oder sogar strafrechtliche Bestimmungen unzulässig sind, ergibt sich vor allem das Problem, dass den Interessen des Namensträgers aufgrund entgegenstehender zwingender Vorschriften des Urheberrechts nicht im ausreichenden Maß Rechnung getragen werden kann. Hierbei unterscheidet sich die österreichische nur gering von der deutschen Rechtslage, wenn auch bezüglich letzterer eine viel stärkere Konkretisierung durch Wissenschaft und Rechtsprechung erfolgt. Im Endergebnis bleibt nur festzuhalten, dass „letztlich die Praxis des Ghostwriting mit den Grundprinzipien des Urheberrechts nur schwer vereinbar ist“.<sup>158</sup>

Aus diesem Grund ist es umso wichtiger, dass die Parteien auch im Fall von Streitigkeiten konsensorientiert zusammenwirken. Hierbei kommt neben dem persönlichen Umgang der Gestaltung des Ghostwriter-Vertrages nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, da hier bereits frühzeitig der Versuch eines Interessenausgleichs geschaffen, Konfliktherde entschärft und für den Streitfall Vorkehrungen getroffen werden können.

---

<sup>157</sup> ZB <https://www.acad-write.com/> [zuletzt abgerufen am 03.09.2015].

<sup>158</sup> Schmid/Wirth/Seifert, UrhG<sup>2</sup> § 13 Rz 5.

# Literaturverzeichnis

*Ahlberg/Götting (Hrsg)*, Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht (Stand 1.7. 2015, beck-online.beck.de)

*Ahrens, Hans-Jürgen*, Der Ghostwriter – Prüfstein des Urheberpersönlichkeitsrechts, GRUR 2013, 21

*Berger/Wündisch (Hrsg)*, Urhebervertragsrecht. Handbuch (2008)

*Büchele*, Urheberrecht (2014)

*Ciresa (Hrsg)*, Urheberrecht. Kommentar (2013)

*Dillenz/Gutman*, Praxiskommentar zum Urheberrecht – Österreichisches Urheberrechtsgesetz und Verwertungsgesellschaftengesetz<sup>2</sup> (2004)

*Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht<sup>6</sup> (2012)

*Dittrich*, Widerruf der Namensnennung des Urhebers? – Bemerkung zur Entscheidung des OGH 4 Ob 164/02z, RfR 2003, 1

*Dreier/Ohly (Hrsg)*, Plagiate – Wissenschaftsethik und Recht (2013)

*Dreier/Schulze (Hrsg)*, Urheberrechtsgesetz. Kommentar<sup>5</sup> (2015)

*Falk/Koren*, Kommentar zum Zivilrechts-Mediations-Gesetz (2005)

*Fromm/Nordemann (Hrsg)*, Urheberrecht – Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz<sup>11</sup> (2014)

*Groh*, „Mit fremden Federn“ – Zur Wirksamkeit von Ghostwritervereinbarungen, GRUR 2012, 870

*Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts (1996)

*Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis (2011)

*Höpfel/Ratz (Hrsg)*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Stand 1. 12. 2014, rdb.at)

*Krutzler*, Schadenersatz im Lauterkeitsrecht (2015)

*Kucsko*, Geistiges Eigentum (2003)

*Kucsko (Hrsg)*, urheber.recht – Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz (2008)

*Kutschera*, Vorteile des schiedsgerichtlichen Verfahrens, in *H Torggler (Hrsg)*, Praxishandbuch Schiedsgerichtsbarkeit (2007)

*Leuze*, Ghostwriter im Abhängigkeitsverhältnis – Bemerkungen zum Urteil des OLG Frankfurt a.M. „betriebswirtschaftlicher Aufsatz“, GRUR 2010, 307

*Loewenheim (Hrsg)*, Handbuch des Urheberrechts<sup>2</sup> (2010)

*Marhold/Burgstaller/Preyer (Hrsg)*, Kommentar zum Angestelltengesetz (Stand 1. 6. 2005, rdb.at)

*Mayer (Hrsg)*, Kommentar zum Universitätsgesetz<sup>2</sup> 2002 (2010)

*Osenberg*, Die Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts (1985)

*Peter*, Das österreichische Urheberrecht samt den Bestimmungen über die Verwertungsgesellschaften und die zwischenstaatlichen Urheberrechtsverhältnisse Österreichs. Kommentar (1954)

*Perthold-Stoitzner*, Universitätsgesetz 2002<sup>2</sup> (2013)

*Von Planta*, Ghostwriter (1998)

*Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts – Erkenntnisverfahren<sup>8</sup> (2010)

*Rehbinder*, Verbraucherschützende Bemerkungen zum Urheberrecht des Ghostwriters, in *Brem/Druey/Kramer/Schwander (Hrsg)*, Festschrift für Mario M. Pedrazzini (1990)

*Rohe*, Juristische Untersuchung des wissenschaftlichen und akademischen Ghostwritings ([https://www.acad-write.com/fileadmin/redakteure/Download/Gutachten\\_Ghostwriting.pdf](https://www.acad-write.com/fileadmin/redakteure/Download/Gutachten_Ghostwriting.pdf) zuletzt abgerufen am 03. 09. 2015)

*Rummel (Hrsg)*, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch<sup>3</sup> (2002)

*Schack*, Kunst und Recht –Bildende Kunst, Architektur, Design und Fotografie im deutschen und internationalen Recht (2004)

*Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht<sup>6</sup> (2013)

*Schmid/Wirth/Seifert*, Urheberrechtsgesetz. Handkommentar<sup>2</sup> (2008)

*Schricker/Loewenheim (Hrsg)*, Urheberrecht. Kommentar<sup>4</sup> (2010)

*Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht (1971)

*Walter, Michel*, Österreichisches Urheberrecht. Handbuch, 1. Teil: Materielles Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Urhebervertragsrecht (2008)

*Wandtke/Bullinger (Hrsg)*, Praxiskommentar zum Urheberrecht<sup>4</sup> (2014)

*Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts. Band II<sup>13</sup> (2007)

*Wiebe/Kodek (Hrsg)*, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (2012)

*Wiebe (Hrsg)*, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht (2012)

# Zusammenfassung

Die Master-Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, welche spezifische Schranken der Privatautonomie bei den praktisch nicht selten vorkommenden, aber selten einzusehenden Verträgen zwischen dem Ghostwriter und seinem Vertragspartner existieren beziehungsweise notwendig sind.

Zunächst wird dargestellt, was man allgemein unter dem Begriff „Ghostwriting“ versteht und in welchen Bereichen üblicherweise Ghostwriter zum Einsatz kommen. Dabei liegt der Fokus auf Ghostwriting in Zusammenhang mit Sprachwerken, so etwa das Verfassen von „Autobiographien“, politischer Reden oder akademischer Abschlussarbeiten.

Die verschiedenen Arten von Ghostwriting werden im Anschluss allgemein auf ihre Rechtmäßigkeit untersucht. Prüfungsmaßstab sind in diesem Zusammenhang Normen, welche den Schutz Dritter beziehungsweise der Allgemeinheit vor möglichen negativen Folgen von Ghostwriting bezwecken, etwa das Wettbewerbsrecht, Studienrecht oder Strafrecht.

Im Kern der Arbeit wird die Frage behandelt, wie Verträge in den Fällen zulässigen Ghostwritings ausgestaltet werden können, damit die Interessen aller Parteien gewahrt werden und keine Gefahr der Gesetz- oder Sittenwidrigkeit besteht. Dabei ergibt sich vor allem das Problem, dass Urheberpersönlichkeitsrechte im Kern unverzichtbar und unübertragbar sind. Dem Ghostwriter bleibt somit in jedem Fall das Recht, seine Urheberschaft am Werk in Anspruch zu nehmen.

Außerdem wird auch auf weitere Inhalte eingegangen, welche in Ghostwriterverträge aufzunehmen sind. Dies ist vor allem die Notwendigkeit der möglichst konkreten Umschreibung des geschuldeten Werkes, um Konflikte frühzeitig zu umgehen sowie Vorkehrungen für unvermeidliche Streitigkeiten, die Anrufung eines Mediators oder – als ultima ratio – eines Schiedsgerichts.

# Lebenslauf

**Mag. iur. Mag. phil. Sebastian Brehm**

## **Ausbildung**

2007 – 2013 Studium der Rechtswissenschaften am Juridicum, Wien

Schwerpunktausbildung in den Bereichen Kulturrecht, Religionsrecht, Medizinrecht, Technologierecht und Computerrecht

2007 – 2012 Studium der Musikwissenschaften an der Universität Wien

Diplomprüfung am 30. 3. 2012 mit Auszeichnung

2006 – 2007 Studium der Rechtswissenschaften an der JKU, Linz

1998 – 2006 Besuch des Europagymnasium Auhof, Linz

Matura mit Auszeichnung

1994 – 1998 Besuch der Volksschule 2, Linz

## **Berufserfahrung**

Seit März 2014 Universitätsassistent prae doc (30 Stunden) am Institut für Zivil- & Unternehmensrecht an der WU Wien

Seit März 2013 Projektassistent (10 Stunden) am Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht am Juridicum, Wien

2012 Rechtshörerschaft am LG Linz

2009, 2010 Je einmonatiges Praktikum bei den Donaufestwochen im Strudengau